

Finanzordnung von linksjugend ['solid]

Mecklenburg-Vorpommern

Änderung beschlossen 01 .04.2023

§1 Haushalt

- (1) Der Haushaltsplan umfasst die Gegenüberstellung der geplanten Einnahmen und Ausgabe gegliedert nach Kategorien. Kategorien sind mit Unterpunkte untersetzt, welche den Haushaltsplan nachvollziehbar machen sollen.
- (2) Die:Der Landesschatzmeister:in erarbeitet mit dem Landesvorstand (LV) einen Landesfinanzplan (Haushaltsplan). Dieser sollte bis Ende September für das Folgejahr erstellt werden.
- (3) Der LV beschließt den Haushaltsplan und legt diesen der Landesmitgliederversammlung (LMV) zur Bestätigung vor. Das gleiche Verfahren gilt für Nachtragshaushalte.
- (4) Sollte keine Einigung zwischen LMV und LV erzielt werden können, muss der LV den Haushalt mit 2/3 Mehrheit beschließen. Dies sollte bis Ende Dezember für das Folgejahr geschehen.
- (5) Zu jeder LV-Sitzung soll die:der Landesschatzmeister:in eine aktuelle Gegenüberstellung des Haushalts mit den Ist-Ausgaben vorlegen.
- (6) Bei absehbaren Abweichungen von Kategorien im Haushalt um mehr als 10 % soll ein Nachtragshaushalt erstellt und beschlossen werden. Für die Kontrolle des Haushalts ist die:der Landesschatzmeister:in verantwortlich. Für die Einhaltung des Haushaltes ist der LV verantwortlich.
- (7) Der Haushalt ist verbandsöffentlich. Dieser kann von allen aktiven Mitgliedern in der Landesgeschäftsstelle (LGST) angefordert werden.

§2 Verwendung der Mitgliedsbeiträge und Spenden

- (1) Die eingegangenen Mitgliedsbeiträge des Landesverbandes sind wie folgt zu verwenden:
 - 90% erhält der jeweilige Landesverband,
 - 10% gehen an einen Fond für Solidaritätsprojekte

- (2) Der Fond für Solidaritätsprojekte wird vom LV verwaltet. Dort können externe Projekte Geld für konkrete Vorhaben beantragen.

§3 Teilnahmebeiträge

- (1) Die kostenfreie Teilnahme an Veranstaltungen des Landessverbandes für alle aktiven Mitglieder wird angestrebt. Spenden sind gern gesehen.
- (2) Bei Sonderveranstaltungen, die einen größeren Aufwand und Kosten beanspruchen (wie z.B. das Jugendcamp), kann ein Teilnahmebeitrag erhoben werden.

§4 Honorare

Für Angebote oder Leistungen, die denjenigen von externen Referent:innen im Rahmen eines Projektes, Veranstaltung u.Ä. vergleichbar sind, können nach Beschluss des LV auch Mitglieder des eigenen Verbandes Honorarzahungen erhalten.

§5 Erstattung von Fahrtkosten

- (1) Die linksjugend [solid] M-V erstattet Fahrtkosten, wenn
 - diese zur Wahrnehmung von Aufgaben im Rahmen der satzungsmäßigen Gremientätigkeit des Landesverbandes nötig sind,
 - für die einladende Struktur entsprechende Mittel im Haushalt eingeplant sind oder
 - es einen vorherigen Beschlusses zur Übernahme durch den LV gibt.
- (2) Die Erstattung von Fahrtkosten erfolgt in Höhe der Kosten:
 - von Bahnfahrten in der 2. Klasse sowie bei nachweislich günstigerem Tarif ausnahmsweise auch in weiteren Klassen,
 - vom öffentlichem Personenverkehr (z.B. Tram, Bus, Fähre, Fernbus),
 - von 0,20 Euro pro Kilometer zzgl. 0,02 Euro pro Kilometer je Mitfahrer:in im PKW, abzüglich der Einnahmen aus eventueller Mitfahrgelegenheit
 - für Mitfahrgelegenheiten bis maximal 13 Euro pro 100 Kilometer.
- (3) Über die Höhe der Erstattung von Kosten für Leihfahrzeuge (Miete und Kilometerpreis, Reisebus) entscheidet die Landesschatzmeister nach Vorlage einer Vergleichsrechnung, dass diese sinnvoller als öffentliche Verkehrsmittel sind.
- (4) Über die Erstattung und Höhe weiterer Fahrtkosten (z.B. Taxi, Flugzeug, Kutsche) entscheidet der LV.

§6 Erstattung von weiteren Kosten

- (1) Die linksjugend [’solid] erstattet nach vorheriger Absprache mit dem LV im Rahmen des Haushaltes Kosten:
 - für im Auftrag der linksjugend [’solid] M-V getätigte Auslagen, bei Druckkosten nur, wenn ein Belegexemplar oder Foto des Produktes eingereicht wird,
 - für angemessene Tagungsverpflegung,
 - für Teilnehmer:innenbeiträge für politische Arbeit,
 - für Kinderbetreuung am Veranstaltungsort,
 - für eine gemeinschaftlich organisierte Unterbringung,
 - für eine andere Unterbringung als die gemeinschaftlich organisierte Unterbringung bei speziellen körperlichen oder geistigen Bedürfnissen oder Mitnahme von Kindern,
 - für den Erwerb einer Bahncard 50 oder 25, sofern glaubhaft gemacht werden kann, dass dadurch Einsparungen für den Landesverband entstehen.
- (2) Über die Erstattung von Kosten, die ohne vorherige Absprache mit der LGST übernommen werden sollen, entscheidet der LV. Dies gilt insbesondere auch für Mahn- und Strafgeldern, Trinkgelder und Ausgaben für alkoholhaltige Getränke.
- (3) Mehrfache Erstattung von Kosten ist unzulässig. Es sind alle verfügbaren Vergünstigungen in Anspruch zu nehmen (z.B. Bahncard).

§7 Weg der Kostenerstattung

- (1) Die Kostenerstattung erfolgt nach Ausfüllen eines entsprechenden Formulars. Diese werden durch den LV und auf der Homepage bereitgestellt. Es ist stets das aktuellste Formular zu verwenden.
- (2) Die Kostenerstattung muss innerhalb von 6 Wochen nach der Veranstaltung in der LGST eingegangen sein. Andernfalls werden die Kosten nicht erstattet. In besonderen Ausnahmefällen bedarf es einer schriftlichen Begründung, die von der LGST bestätigt werden muss.
- (3) Können keine Belege eingereicht werden, müssen stattdessen die Ausgaben anderweitig glaubhaft gemacht werden (z.B. Kontoauszug, Eigenbeleg, Unterschrift einer bezeugenden Person).

§8 Inkrafttreten

- (1) Die Finanzordnung tritt in geänderter Form mit dem Beschluss der Landesmitgliederversammlung vom 01.04.2023 der linksjugend [’solid]Mecklenburg-Vorpommern in Kraft.